

Reform des Erbschafts- steuergesetzes

Von Rechtsanwalt und Notar Peter Schreiber

Der Gesetzgeber hat nach Jahren der Vorbereitung Ende des letzten Jahres das Gesetz zur Reform des Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechts verabschiedet, welches zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist.

An dieser Stelle soll versucht werden, kurz und knapp nur die wesentlichsten Änderungen zur Erbschaftssteuer in Verbindung mit Erwägungen zur Frage, ob nun zwangsläufig ein Testament gemacht oder ein bestehendes geändert werden sollte, darzustellen. Ausklammert werden dabei Änderungen in Verbindung mit Firmenübergängen. Derartiges kann nur bezogen auf einen konkreten Einzelfall juristisch überprüft werden und taugt nicht für eine kurze Darstellung in einer Zeitschrift. Wer insoweit Interesse an weitergehenden Erläuterungen hat, sollte sich - vielleicht kurzfristig - mit seinem steuerlichen oder juristischen Berater oder einem Notar in Verbindung setzen.

Diese Ausführungen sollen lediglich Anregungen geben privat Testierenden, die ohne Firmenbesitz Vermögen vererben. Für diese könnten die Auswirkungen des neuen Gesetzes Einfluss auf Überlegungen haben, erstmals oder neu zu testieren.

Ein Blick auf die geänderten Freibeträge macht nämlich deutlich, aus welchem Grunde sich derartige Überlegungen jetzt stellen könnten. Nach § 16 des vorgenannten neuen Gesetzes bleiben grundsätzlich im Wege des Erbganges für den Ehegatten jetzt 500.000,00 EUR erbschaftssteuerfrei. Kinder und Kinder verstorbener Kinder haben einen Erbschaftssteuerfreibetrag von je 400.000,00 EUR.

Entfernere Verwandte haben dann allerdings immer weniger hohe Freibeträge (Großkinder z. B. nur noch 100.000,00 EUR). Allerdings haben Lebenspartner ebenso wie Ehegatten zwischenzeitlich einen Freibetrag von 500.000,00 EUR.

In diesem Zusammenhang muss also unter Berücksichtigung der entsprechenden Freibeträge jeweils in Verbindung mit den Erbschaftssteuerklassen, die vom neuen Gesetz teilweise für die weiter entfernten Verwandten erheblich angehoben worden sind (bis zum 50 % des Erbes), genau durchgerechnet werden, wer als Erbe bzw. Miterbe eingesetzt werden kann, ohne dass die Erbschaftssteuer zu hohe Anteile des Erbes wegnimmt.

In diesem Zusammenhang sollten auch Überlegungen angestellt werden,

wenn das Vermögen entsprechend hoch ist, ob nicht im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (z. B. an Kinder) bereits zu Lebzeiten Vermögen übertragen werden soll. Möglicherweise können auf diesem Wege Freibeträge mehrfach ausgeschöpft werden, zumal - was nicht vergessen werden darf - ein Freibetrag nach jedem Erbfall, wenn Eltern sterben, zugunsten der Kinder anzunehmen ist. Der Freibetrag wird also sowohl beim Tode des Vaters wie auch beim Tode der Mutter in voller Höhe gewährt.

Da sich mit dem neuen Gesetz auch die Bewertung nicht nur von Firmen sondern speziell auch von Grundbesitz geändert hat (der grundsätzlich jetzt mit dem tatsächlichen Wert anzusetzen ist), muss, wenn Grundstücke vorhanden sind, spitz gerechnet werden, in welcher Form hier Vermögen an wen vererbt werden soll/kann, so dass negative Auswirkungen des neuen Gesetzes soweit wie möglich vermieden werden.

Derartige nicht nur juristische Probleme können häufig nicht ohne Berater gelöst werden, so dass jeder für sich überprüfen sollte, ob er nicht tunlichst einen entsprechenden Fachmann zuziehen sollte. Denn jeder Fall

Rechtsanwalt &
Notar Schreiber



Der Verfasser ist seit über 20 Jahren als Rechtsanwalt und seit mehr als 10 Jahren als Notar in Hannover tätig. Die anwaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte, die auf den Rechtsgebieten des Grundstücks-/Immobilienrechts sowie des Erbrechts und der Testamentgestaltung liegen, werden ergänzt durch die Interessenschwerpunkte Vertrags- und Wohnungseigentumsrecht.

ist ein Einzelfall und kann häufig nicht nur durch einen Blick ins Gesetz gelöst werden.

Peter Schreiber
Rechtsanwalt und Notar

Anwalts- und Notarkanzlei Schreiber

Notar

Peter Schreiber

Rechtsanwalt

Barbara Schreiber

Rechtsanwältin

Hildesheimer Straße 48 • 30169 Hannover

§ Telefon: (05 11) 80 71 970 • Telefax: (05 11) 80 71 977 §
www.rae-schreiber-notar.de • kanzlei@rae-schreiber-notar.de

moderne Heiztechnik und Badgestaltung

HILDEBRANDT
Gasheizung Sanitär GmbH
Meisterbetrieb

☎ (0511) 84 18 68
Fax: (0511) 83 02 02
web: www.hildebrandt-gmbh.de